

## **Einkaufsbedingungen für Waren**

### **§ 1**

#### **Allgemeines, Geltungsbereich**

1. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden: Ware), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.
2. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Verkäufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom Verkäufer uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### **§ 2**

#### **Vertragsabschluss**

Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder schriftlicher Bestätigung als verbindlich.

### **§ 3**

#### **Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben**

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf unser Verlangen zurückzunehmen.
3. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben.

### **§ 4**

## **Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang**

1. Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten - aus welchen Gründen auch immer - voraussichtlich nicht einhalten kann.
2. Uns ist unverzüglich nach Versand die Versandanzeige zuzustellen. Sie hat die genaue Bezeichnung der Menge, des Gewichtes (Brutto und Netto), die Art und die Verpackung der Ware oder des Gegenstandes zu enthalten. Versandpapiere und Versandanzeigen sind mit der von uns angegebenen Bestellnummer zu versehen.
3. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen nicht berechtigt.
4. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an unseren Geschäftssitz.

Dieser Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

5. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

## **§ 5**

### **Technische Regelungen, Sicherheitsvorschriften**

Die bestellte Ware hat die vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufzuweisen. Es ist Aufgabe des Lieferanten sicherzustellen, dass die Ware den anerkannten Regeln der Technik, den Bestimmungen des Maschinenschutzgesetzes, allen sonstigen berufsgenossenschaftlichen sowie den jeweils geltenden einschlägigen Sicherheits- und neuesten Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

## **§ 6**

### **Eigentumssicherung**

1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrages an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind - solange sie nicht verarbeitet werden - auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und im üblichen Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

3. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer beigestellten Sache zu den anderen Sachen.

## **§ 7 Mängelrügen**

Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Mängelrüge ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Verkäufer eingeht.

## **§ 8 Produzentenhaftung**

1. Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalte und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

## **§ 9 Schutzrechte**

Werden wir von einem Dritten im Zusammenhang mit der Lieferung wegen der Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen und uns alle für notwendig erachteten Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Der Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

## **§ 10 Aufrechnung**

Der Verkäufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Im Übrigen ist die Aufrechnung ausgeschlossen.

## **§ 11 Rechtswahl**

Für die Allgemeinen Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

## **§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Verkäufer Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten für beide Teile Cloppenburg.
2. Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung ist die Empfangsstelle in Saterland/Ramsloh.